

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Verkauf von Beteiligungen an Einschiffsgesellschaften, die von der Hanseatic Lloyd Reederei GmbH und Co. KG (nachfolgend „HLL“) initiiert worden sind und über die Internethandelsplattform www.hanseaticlloyd.de/ zweitmarkt/ zustande kommen. Sie regeln insbesondere den Ablauf des **Bietverfahrens** (§ 2) und das Zustandekommen von **Kaufverträgen** (§ 3) zwischen Käufer und Verkäufer (Auftraggeber).
- (2) Diese AGB sind in deutscher Sprache abgefasst. Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.
- (3) Für die Aufnahme von Rechtsbeziehungen zum Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (4) Die Hauptgeschäftstätigkeit von HLL ist der Erwerb und der Betrieb von Seeschiffen, die Entwicklung von Schiffsprojekten, Schifffahrtsgeschäfte jeder Art, die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, sowie ferner die Vermittlung des Abschlusses und der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb von öffentlich angebotenen Vermögensanlagen in Form von Anteilen an Kommanditgesellschaften.
- (5) AGB, die vom Auftraggeber gestellt werden, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Bietverfahren

- (1) Der Verkauf von Beteiligungen an Einschiffsgesellschaften erfolgt im Wege des Bietverfahrens. Hierfür ist es notwendig, dass der Auftraggeber mit HLL einen Maklervertrag abschließt. Im Maklervertrag gibt der Auftraggeber an, welchen Anteil welcher Einschiffsgesellschaft er zu welchen Konditionen verkaufen möchte und wie lange das Bietverfahren dauern soll (2, 4, 8 Wochen). Unterlässt es der Auftraggeber, die Laufzeit des Bietverfahrens festzulegen, wird die Laufzeit des Bietverfahrens automatisch auf 4 Wochen festgesetzt. Die Uhrzeit des Beginns des Bietverfahrens bestimmt HLL.
- (2) Sowohl das „Verkaufsangebot“ (§ 2.1) als auch das „Verkaufsgebot auf ein Kaufgesuch“ (§ 2.2) ist während der vereinbarten Laufzeit des Bietverfahrens verbindlich.
- (3) Die vom Auftraggeber gewünschten Konditionen werden – sofern nicht abweichend vereinbart – innerhalb von drei Werktagen nach Annahme des Maklervertrages durch HLL auf der Internethandelsplattform zur Verfügung gestellt und können dort eingesehen werden.
- (4) HLL ist berechtigt, seine Internethandelsplattform wegen eines unvorhergesehenen Systemausfalls oder wegen Kapazitätsüberlastung, Systemwartungen oder anderer technischer Maßnahmen jederzeit abzuschalten. Die Laufzeit des Bietverfahrens bleibt davon unberührt, auch wenn eine Teilnahme am Bietverfahren in dieser Zeit nicht möglich ist. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Internethandelsplattform für länger als zwei Tage abgeschaltet ist. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit des Bietverfahrens entsprechend der Dauer der Abschaltung der Internethandelsplattform.
- (5) HLL wird nicht selbst Kaufvertragspartei.

§ 2.1 Ablauf des Bietverfahrens bei Aufgabe eines neuen Verkaufsangebotes

- (1) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, selbst Verkaufsangebote aufzugeben. D.h. er kann seine Beteiligung, unabhängig von bereits bestehenden Kaufgesuchen, zum Verkauf anbieten. Der Auftraggeber gibt hierfür einen Mindestpreis an, zu dem er bereit wäre, einen bestimmten Anteil zu verkaufen. Hierfür steht die Rubrik „**Aktuelle Verkaufsangebote – Neues Verkaufsangebot aufgeben**“ zur Verfügung.
- (2) Das Verkaufsangebot bleibt solange bestehen, bis die vom Auftraggeber bestimmte Laufzeit des Bietverfahrens abgelaufen ist.
- (3) Ein Kaufinteressent hat sodann die Möglichkeit, auf dieses Verkaufsangebot zu bieten.
- (4) Der Kaufvertrag kommt am Ende des Bietverfahrens zwischen dem Auftraggeber und dem höchstbietenden Kaufinteressenten zustande, sofern das Höchstgebot dem vom Auftraggeber vorgegeben Mindestverkaufspreis entspricht. Entspricht das Höchstgebot nicht dem Mindestverkaufspreis, so ist der Kaufinteressent noch drei Werktage nach Beendigung des Bietverfahrens an sein Angebot gebunden. Der Auftraggeber hat in dieser Zeit die Möglichkeit zu entscheiden, ob er seinen Anteil zu einem geringeren Preis als dem Mindestverkaufspreis verkaufen möchte. Seine Entscheidung kann der Auftraggeber HLL per E-Mail oder Telefax mitteilen.
- (5) Haben zwei oder mehrere Kaufinteressenten ein gleich hohes Kaufpreisangebot abgegeben, kommt der Kaufvertrag mit dem Kaufinteressenten zustande, dessen Höchstangebot als erstes HLL zugegangen ist.
- (6) Während der Bietfrist wird das jeweilige Höchstgebot auf unserer Internethandelsplattform veröffentlicht. Die Namen der Kaufinteressenten und der Name des Auftraggebers werden hingegen nicht genannt.
- (7) Kaufgebote, die nach der Bietfrist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (8) Der höchstbietende Kaufinteressent wird am Ende des Bietverfahrens darüber informiert, dass er das Höchstgebot abgegeben hat. Zugleich wird der Auftraggeber über das Höchstgebot und die Person des Käufers per E-Mail, Post oder Telefax informiert.

§ 2.2 Ablauf des Bietverfahrens bei Verkaufsgeboten auf Kaufgesuche

- (1) Der Auftraggeber hat darüber hinaus die Möglichkeit, Beteiligungen auf Kaufgesuche hin zu verkaufen, ohne zuvor ein Verkaufsangebot aufzugeben zu haben. Hierfür steht die Rubrik „**Aktuelle Kaufgesuche – Gebot auf aktuelles Kaufgesuch abgeben**“ zur Verfügung.
- (2) Der Auftraggeber übermittelt uns hierfür sein Verkaufspreisangebot, an das er bis zum Ende des Bietverfahrens gebunden ist. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, sein Gebot zu vermindern.
- (3) Der Kaufvertrag kommt am Ende des Bietverfahrens mit dem Auftraggeber zustande, der bereit ist, seine Beteiligung zum günstigsten Kaufpreis zu verkaufen, sofern es dem Höchstkaufpreis entspricht oder darunter liegt. Liegt das Angebot des Auftraggebers über dem vom Kaufinteressenten vorgegebenen Höchstkaufpreis, hat der Kaufinteressent die Möglichkeit, innerhalb von 3 Werktagen nach Beendigung des Bietverfahrens das Angebot per E-Mail oder Telefax anzunehmen. Der Auftraggeber ist demnach auch noch drei Werktage nach Beendigung des Bietverfahrens an sein Angebot gebunden.

(4) Haben zwei oder mehrere Auftraggeber (Verkäufer) ein gleiches günstigstes Verkaufsgebot abgegeben, kommt der Kaufvertrag mit dem Auftraggeber zustande, dessen günstigstes Gebot zuerst bei HLL eingegangen ist.

(5) Verkaufsangebote, die nach der Laufzeit des Bietverfahrens eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Verkaufsangebote, die an einem Sonnabend, Sonntag oder an einem in Bremen gesetzlichen Feiertag eingehen, werden am nächsten Werktag berücksichtigt.

(6) Den Kaufvertragsparteien wird nach Beendigung des Bietverfahrens eine Kopie des Kauf- und Übertragungsvertrages zu Dokumentationszwecken übermittelt (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 3 Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer

(1) Der Kaufvertrag kommt unter den Bedingungen des § 2.1 und § 2.2 und aufgrund der übereinstimmenden Willenserklärungen der Kaufvertragsparteien und nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zustande. Die anschließende Unterzeichnung des Kauf- und Übertragungsvertrages erfolgt daher lediglich zu Dokumentationszwecken.

(2) Der Kaufvertrag kommt unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin zustande. Ein Kaufvertrag kommt zwischen den Parteien nicht zustande, wenn HLL das Vorkaufsrecht ausübt.

(3) Dem Käufer wird am Ende des Bietverfahrens ein Exemplar eines Kauf- und Übertragungsvertrages zugesendet. Er unterzeichnet dieses unverzüglich nach Erhalt und sendet es an HLL zurück. HLL leitet den Kauf- und Übertragungsvertrag zur Gegenzeichnung an den Auftraggeber weiter. Der Auftraggeber übermittelt HLL das gegengezeichnete Exemplar zur Weiterleitung an den Treuhänder. Die Kaufvertragsparteien erhalten jeweils eine Kopie des Vertrages. Damit ist der Kaufvertrag über die Beteiligung an einer Einschiffsgesellschaft dokumentiert.

(4) Nach Vertragsschluss und nach Zugang einer Rechnung überweisen sowohl Auftraggeber als auch Käufer eine Provision in Höhe von jeweils 2,5 % des vereinbarten Kaufpreises.

§ 4 Haftung

(1) HLL haftet im Rahmen der Auftragsausführung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. HLL übernimmt keine Gewähr dafür, dass für den Auftraggeber ein entsprechender Vertragspartner gefunden oder das der vom Auftraggeber gewünschte Kaufpreis erzielt wird. Weiterhin haftet HLL nicht für mangelnde Vertragstreue oder Bonität des Käufers.

(2) HLL übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Auftraggeber ggf. verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele erreicht werden.

(3) HLL verpflichtet sich nicht, den Kaufinteressenten zu überprüfen.

(4) HLL weist den Auftraggeber darauf hin, dass bei einem Verkauf von Schiffsbeteiligungen gegebenenfalls die Auflösung des Unterschiedsbetrages fällig ist.

(5) Im Übrigen kann eine Bewertung oder Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen für den Auftraggeber nicht abgegeben werden. Es wird dem Auftraggeber daher geraten, vor dem Verkauf einer Beteiligung an einer Einschiffsgesellschaft einen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

§ 5 Erfüllungsort, Schriftform und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

(1) Erfüllungsort ist Bremen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist Bremen auch Gerichtsstand.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Für Bestimmungen, die nicht Vertragsbestandteil geworden sind, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Stand: Februar 2009